

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 3. Dezember 2021 08:13
An: Bautechnik-KIRCHNER
Cc: [REDACTED]
Betreff: BL-5-2021: 1. Änd. des BPlans "Großlangheimer Straße Nord" und 46. Änd. des FNP der Stadt Kitzingen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB teilen wir mit:

1. Technischer Umweltschutz

Keine weiteren Anmerkungen.

2. Untere Naturschutzbehörde

Vorab zur Klärung – für die Stadt Kitzingen:

Wird auch von der Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde, SG 51 – eine naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan eingeholt, gelten die Aussagen der Regierung, insb. zum Artenschutzrecht, vorrangig.

Beschreibung des Vorhabens sowie vorgelegte Unterlagen:

Auf einer naturschutzfachlich hochwertigen Brachfläche zwischen der Nordtangente mit den parallel verlaufenden alten Bahngleisen, der St 2271 und der Straße nach Großlangheim (St 2272-alt) soll eine Schießsportanlage errichtet und artenschutzrechtliche Ausgleichsflächen vorgesehen werden.

Es liegt zum Entwurf eine Begründung mit Umweltbericht und eine Begründung für den Grünordnungsplan mit der Ausarbeitung der Eingriffsregelung nach dem Bundesbaugesetzbuch vor. Neu hinzu gekommen ist eine artenschutzfachliche Prüfung zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes und damit der Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Stand 04.09.2021, Büro Frank W. Henning).

Es sind im Eingriffsfeld umfangreiche Gehölzrodungen und Bodenbewegungen geplant, die einen Eingriff und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach sich ziehen.

Auf die hohe naturschutzfachliche Wertigkeit der Baufläche wurde in der Stellungnahme zum Vorentwurf hingewiesen. Dies soll hier nicht wiederholt werden.

Die Bewertung des Eingriffes kann mitgetragen werden (zu den Faktoren des Eingriffes und des Ausgleiches). Die Bemerkungen zur Ausgleichsfläche sind unter „zur Gestaltung der Ausgleichsfläche“ nachzulesen. Mit den Ausgleichsmaßnahmen für den besonderen Artenschutz (insb. der Beschreibung in der 1. Änderung zum Grünordnungsplan) besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aber:

Der rechtssichere Umgang mit eigentlich klar definierten Begriffen zur Einhaltung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung des § 44 Abs. 5 BNatSchG wurde etwas durcheinandergewirbelt.

Deshalb:

Dieser Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 84 „1. Änderung Großlangheimer Straße Nord“ – insb. die Festsetzungen zum besonderen Artenschutz im Punkt 7. – kann in der vorgelegten Form nicht mitgetragen werden.

Begründung:



Eine Fachbehörde hat u.a. die Pflicht die fachlichen und fachrechtlichen Aussagen (Vorgaben, Festsetzungen, Hinweise) in den Bauleitplänen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. In diesem Bebauungsplan wurden die Maßnahmen unter den Begriffen zur Abarbeitung der Vorgaben im besonderen Artenschutz (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) nicht richtig bezeichnet.

Z.B. ist bei einer geplanten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer besonders und streng geschützten Tierart (wie hier durch den Bau der Schießanlage) eine CEF-Maßnahme (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) erforderlich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllen zu können. Bei der Vermeidung wird in aller Regel, z.B. durch die Festlegung bestimmter Bauzeiten und durch Schutzmaßnahmen (z.B. Zäune gegen Einwanderung auf die Baufläche), dafür gesorgt, dass die Verbote zur „Störung“ und „Tötung“ möglichst (einfach und rechtssicher) eingehalten werden können. Vermeidungsmaßnahmen dienen in erster Linie dazu die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erst gar nicht entstehen zu lassen. Offensichtlich wurde mit dem Begriff der „CEF-Maßnahmen“ zu inflationär und auch mit der Bedeutung der Vermeidungsmaßnahmen nicht richtig umgegangen.

Es ist sehr arbeitsintensiv in einer eigentlich abschließenden Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bebauungsplanes rechtlich vorgegebene Sachverhalte ändern zu müssen. Denn in einem Bauleitplan sollten die Begriffe – aus rechtlicher Sicht – richtig verwendet werden. Es wird für notwendig erachtet die Maßnahmen unter den Begriffen CEF- und Vermeidung neu zu ordnen.

So sind die CEF-Maßnahmen 1,3,4 sicher keine CEF-, sondern eher Vermeidungsmaßnahmen. Die „Lenkung“ von Reptilien wird durchgeführt, um eine Tötung zu verhindern. Es ist also eine Vermeidungsmaßnahme, die dazu dient, dass der Verbotstatbestand einer Tötung nicht eintritt. Auch eine „Überwachung“ oder ein „Belassen“ sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen! Für den Verlust an Lebensraum, auch um Zauneidechsen vergrämen bzw. umsiedeln zu können, müssen vorbereitete Lebensräume vor Baubeginn funktionsgerecht vorhanden sein (=CEF-Maßnahme).

Für CEF 5 (die Hälterung, die auch keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sein kann) bräuchte es höchstwahrscheinlich eine Ausnahmegenehmigung von der Regierung von Unterfranken. Dies wäre mit der Regierung von Unterfranken abzuklären. Muss im Winter aus zwingenden Gründen in vermutete Überwinterungsquartiere der Zauneidechse eingegriffen werden, darf dies nur mit entsprechender Ausnahmegenehmigung erfolgen. Werden tatsächlich überwinternde Zauneidechsen gefunden, hat die ökologische Baubegleitung diese Tiere dann entsprechend den Vorgaben der Ausnahmegenehmigung zu versorgen. Es darf bei derartigen Strukturen nicht bei Frost gearbeitet werden (Vermeidungsmaßnahme!). Am besten wäre es in Zauneidechsenbiotop während der Aktivitätszeit dieser Tiere einzugreifen (mit Vergrämung zuerst!, z.B. auch als vorbereitende Maßnahme für einen Baubeginn im Winter!! Als Vermeidungsmaßnahme!). Die Vorgaben der Arbeitshilfe zum Umgang mit der Zauneidechse sind einzuhalten. Sonst sind auf jeden Fall Ausnahmeanträge bei der Regierung von Unterfranken zu stellen. Eine sehr wichtige Vermeidungsmaßnahme ist die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen (siehe Arbeitshilfe). Hierzu ist das gesamte Baufeld – und einige Meter darüber hinaus – bereits im zeitigen Frühjahr kurzrasig zu halten (natürlich unter Berücksichtigung etwa vorkommender Zauneidechsen etc. an der Oberfläche, die dann abgefangen werden müssten und in die vorbereitete und aufgewertete Ersatzfläche (CEF-/ZE-Fläche gemäß Darstellung im Grünordnungsplan) zu verbringen sind. Da es sich hier um einen zusammenhängenden Zauneidechsen-Lebensraum handelt kann davon ausgegangen werden, dass die „40m-Regel“ eingehalten werden kann. Durch die Vergrämung wird eine Umsiedlung u.U. völlig vermieden. Eine Vergrämungsmaßnahme kann erfolgreich durchgeführt werden, wenn vorher sämtliche Strukturen, die zum Unterschlupf von Zauneidechsen dienen können, (im Winter) entfernt werden (außer Rodung von Wurzelstöcken - siehe auch Arbeitshilfe Zauneidechse). Wenn nach der Vergrämungsaktion die Baufläche vor Einwanderung neuer Individuen gesichert ist, sollte der Oberboden sofort abgetragen werden. Damit vermeidet man bei einem Baubeginn im Winter, dass Zauneidechsen noch vorkommen können.

Die CEF 2-Maßnahme wäre die einzige, echte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahme“ nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, aber auch nur teilweise! Ein „Belassen“ ist kein Ausgleich für einen Eingriff, sondern Minimierung oder Vermeidung! Die Abarbeitung der gesetzlichen Vorgaben dient im Endeffekt der Rechtssicherheit, die hier nicht gegeben ist.

Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung ist auch keine Vermeidungsmaßnahme, sondern notwendig, die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen fachgerecht durch- und auszuführen.

Es wird für notwendig erachtet die Begriffe und die entsprechenden Maßnahmen neu zu sortieren und richtig einzuordnen / zu beschreiben (im besonderen Artenschutzrecht: Minimierung,

Vermeidungsmaßnahmen, um die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einhalten zu können, bzw. gar nicht erst entstehen! – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) um die Vorgaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gerecht werden zu können und damit wiederum Verbote einhalten zu können – und echte Ausgleichsmaßnahmen (FCS) damit Lebensräume für die zu erhaltenden Population besonders und streng geschützter Arten langfristig wieder hergestellt werden).

Noch zum besonderen Artenschutz bzw. der „artenschutzfachlichen Prüfung“ vom 04.09.2021:

Die vorgelegte Prüfung wurde gut ausgearbeitet. Die Erfassungsdaten sind ausreichend und lassen eine gute Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erwarten. Die Begriffe (Vermeidung, CEF) wurden jedoch durcheinandergebracht – siehe Ausführungen oben im Text.

Brachen haben auf Tierarten eine besondere Anziehungskraft, eine Wirkung wie Magneten, so wie auf dieser Baufläche! Viele, auch störungsempfindliche, Tierarten vertragen hierbei Lärm und Verkehr ohne große Probleme. Wichtig ist nur, dass dort der Mensch als Individuum (noch dazu mit Hunden) nicht auftritt. Diese Brache, mit einem rel. hohen Strukturreichtum, dient somit insg. 9 Vogelarten (Brutpaaren), allesamt sog. Boden- oder Freibrüter in Hecken, Gebüsch und auf Bäumen, als Brutraum. Dieser geht u.U. vollständig verloren. Um dies abzumildern sind auf den im Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen, die für den Bau der Schießanlage nicht benötigt werden, alle Grünstrukturen zu erhalten (Vermeidungsmaßnahme!). Dies bedeutet auch, dass diese Flächen nicht als Lagerplatz, Baustelleneinrichtung oder für den Einbau von überschüssigen Boden etc. verwendet werden dürfen (siehe auch M1 – ähnlich formuliert). Die Erhaltung dieser Flächen wurde auch bei der Berechnung des Eingriffes so vorgesehen.

Bemerkung zur Kartierung der Zauneidechse:

Die Zauneidechse kommt im Planungsgebiet – wie erwartet – flächig vor. Die Zeiten zur Kartierung von Reptilien ab der Mittagszeit und bei Temperaturen ab 23°C sind manchmal schon zu spät. Reptilien beginnen sich schon in den frühen Morgenstunden, mit den ersten Sonnenstrahlen in windgeschützten Bereichen, aufzuwärmen und sind dann aktiv. Gut war, nicht bei Temperaturen über 25°C mit der Kartierung zu beginnen. Denn dann sind ab Mittag kaum noch Eidechsen an der Oberfläche zu finden.

Zur Gestaltung der Ausgleichsfläche:

Die Ausgleichsfläche sollte strukturreicher angelegt werden. Es wird angeregt zukünftig weniger Fläche zu mähen (was einer Erleichterung der Pflege bedeutet und geringere Kosten) und entlang dem Bach, im Sinne einer „Begradigung“ der Wiese auf einen Streifen von ca. 1m bis 5m Breite, eine Brache zu entwickeln. Diese sollte – je nach Entwicklung – im Bereich der grasigen Abschnitte alle drei bis fünf Jahre einmal gemäht werden. Sich entwickelnde Brombeergebüsche sind zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass sich Waldbäume in dieser Brache nicht ausbreiten. Dann müsste intensiver gepflegt werden. Nur durch die Aufwertung dieser Ausgleichsfläche hin zu einigermaßen vergleichbaren Biototypen, wie sie auf der Eingriffsfläche vorgefunden werden, könnte ein echter Ausgleich angenommen werden.

3. Allgemein

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich gerne melden. Das Stadtbauamt Kitzingen und meine Vorgesetzte erhalten CC.

Mit besten Grüßen

[Redacted signature block]

Tel: [Redacted]
Fax: [Redacted]

E-Mail: [REDACTED]



Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur [elektronischen Kommunikation](#)

A H A + L – Abstand, Hygiene, Alltagsmaske und Lüften – Und ALLE machen mit



Think before print !

Sie sparen pro Seite 15g Holz, 260ml Wasser, 5g CO₂ und 0,054 kWh Energie, wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken!